Die Beerbung von Schweizern in Deutschland.

Von Dr. R. G. Bindschedler

Publiziert in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 16, VII. Jg., 15. Februar 1911, Zürich, S. 253 - 256

Heft 16 Zürich, den 15. Februar 1911 VII. Jahrgang

Schweizerische Juristen-Zeitung
Revue Suisse de Jurisprudence

Publikationsorgan des Schweizerischen Anwaltsverbandes || Organe pour les publications officielles de la Fédération Suisse des Avocats

Redaktion:
Dr. H. Leemann, Notariatsinspektor — Zürich — Dr. F. Baer, Gerichtsschreiber
unter ständiger Mitwirkung von
Dr. Eugen Curti und Dr. Arthur Curti, Rechtsanwälte in Zürich; Dr. E. Kirchhofer, Bundesrichter in Lausanne; Professor Dr. G. Bachmann, Zürich; Professor Dr. Max Huber, Zürich; Advokat Dr. Ernst Brand, a. Obergerichtsschreiber in Bern.

Druck, Verlag und Expedition: Schulthess & Co. Zürich

Redaktion: Münstergasse 1, Zürich I.
Expedition: Münstergasse 1, Zürich I (Telephon 2323).
Die „Schweizerische Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats.
Preis halbjährlich Fr. 6. —, per Post Fr. 6. 30 (Ausland Fr. 6. 60). Einzelne Hefte 80 Cts. (Ausland 90 Cts.).
Bestellungen nehmen der Verlag, alle übrigen Buchhandlungen, sowie sämtliche Poststellen entgegen.
Inseraten-Annahme ausschließlich durch Rudolf Mosse, Annoncen-Expedition in Zürich und dessen in- und ausländischen Filialen und Agenturen. Preis pro 3gesp. Nonpareillezeile 30 Cts.

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe gestattet.

Inhalt:

Seite

Bindschedler, R. G., Dr., Die Beerbung von Schweizern in Deutschland 253
Cesana, E., Dr., Zur Auslegung von Art. 116 der Bundesverfassung 257
Zur Kritik der romanischen Texte des schweizerischen Zivilgesetzbuches 258
Bleuler, W., Die Organisation der Zürcher Effektenbörse und der Entwurf zum neuen Börsengesetz (Schluß) 260

Übersicht über die neuere Judikatur.
Bundesrecht.
a) Privatrecht und Zivilprozeßrecht.
Obligationenrecht 263
Loi fédérale du 29 mars 1893 sur les transports par chemins de fer et bateaux . 263
Poursuites et faillites 264
b) Strafrecht.
Code pénal fédéral 264

Seite

Entscheidungen in ausführlicher Wiedergabe.
Bundesgericht.
75) OR. Art. 35. Der Grundsatz des Abs. 1 gilt entsprechend auch für ähnliche Rechte anderer Familienglieder am Frauenvermögen . . . 265
76) OG. Art. 178 Ziff. 3. Die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs beginnt mit der nach kantonalem Recht maßgebenden Kundgabe des Entscheides an die Parteien 266
Appellationshof des Kantons Bern.
77) Art. 59 BV.: Anspruch auf Aufhebung des Miteigentums gemäß Satz. bern. 398 ZGB. eine persönliche Ansprache im Sinne der zit. Verfassungsbestimmung? 266
Gesetzgebung.
Zürich 268
Obwalden 269
Literatur.
Übersicht 269
Besprechungen 270
Personalnachrichten 272
Vermischtes 272

Heft 16 Zürich, den 15. Februar 1911 VII. Jahrgang

Schweizerische Juristen-Zeitung

Revue Suisse de Jurisprudence

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe gestattet.

Die Beerbung von Schweizern in Deutschland.

Von Dr. R. G. Bindschedler, Zürich.

Von der Aktiengesellschaft Leu & Co., Hypothekar- und Handels-Bank in Zürich, ist in ihrem Monatsbulletin vom Januar 1911 darauf hingewiesen worden, daß angesichts der zurzeit bestehenden schweizerischen und deutschen Gesetzgebung, d. h. der bezüglichen Kollisionsnormen für den international-rechtlichen Verkehr Rechtsunsicherheit darüber herrsche, ob der in Deutschland domizilierte Schweizer nach schweizerischem oder nach deutschem Rechte beerbt werde, und daß in gleicher Weise Rechtsunsicherheit auch herrsche in Bezug auf das eheliche Güterrecht. Zur Dokumentierung dafür wird erwähnt, daß das Königliche Landgericht in Frankfurt a. M. und ebenso das Kammergericht in Berlin mit Urteil vom 31. Oktober und 29. Dezember 1902 erklärt haben, der Nachlaß eines in Deutschland verstorbenen Schweizers unterliege dem schweizerischen Rechte, d. h. das Erbrecht seines Heimatkantons habe zur Anwendung zu gelangen, während anderseits hervorragende Rechtsgelehrte wie Prof. Niemeyer in Kiel, Prof. Meili in Zürich und Prof. Planck in Göttingen, die gegenteilige Ansicht vertreten. In ihrem Monatszirkular hat sich die Aktiengesellschaft Leu & Co. selbst darauf beschränkt, diese Frage einmal vor die breitere Oeffentlichkeit zu bringen, ohne aber, wie dies durchaus begreiflich ist, die beiden Standpunkte juristisch und kritisch eingehender zu würdigen.* Da der Sache indes, wie in dem Zirkular wohl zutreffend bemerkt wird, praktische Bedeutung zukommt, mag die Frage an dieser Stelle in Kürze auch nach der rein juristischen Seite hin untersucht werden; dies um so mehr, als das Zirkular in weiteren Kreisen und insbesondere in der Tagespresse zu eingehenderen Besprechungen Anlaß gegeben hat. Dabei war zu konstatieren, daß einzelne Juristen (vgl. Basler Nachrichten, 2. Beil. zu Nr. 21 vom 21. Januar und Schweizerische Handelszeitung Nr. 4 vom 24. Jan. 1911) sich ebenso positiv dafür aussprachen, daß nur das schweizerische Recht zur Anwendung gelangen könne, wie dem Verfasser von anderer Seite privatim erklärt wurde, das deutsche Recht habe zur Anwendung zu kommen. Jedenfalls wird man von vornherein dem Zirkular darin zustimmen müssen, daß die Frage nicht absolut abgeklärt ist, und man kann diese Ungewißheit jedenfalls nicht wie die Basler Nachrichten damit abtun, daß man einfach erklärt: „Wir wollen nicht durch die Brille grauer Theoretiker sehen und treten deshalb, um keine Verwirrung zu stiften, auf die Theorie von Niemeyer und Meili gar nicht ein". —

Der Ausgangspunkt für die Beurteilung unserer Frage ist der, ob bereits zwischen der Schweiz und Deutschland Staatsverträge bestehen, die für das Erbrecht und das eheliche Güterrecht bezügliche Bestimmungen enthalten. Ein solcher Vertrag besteht nun bloß zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden vom Jahre 1856/57. Dieser Vertrag ist unglücklich redigiert und sehr unklar; er muß aber, soweit er unsere Frage berührt, wohl heute noch als zu Recht bestehend erklärt werden. Sein Geltungsbereich erstreckt sich indes naturgemäß nur auf im Großherzogtum Baden domizilierte Schweizer einerseits und die in der Schweiz domizilierten Badenser anderseits. Art. 6 dieses Staatsvertrages bestimmt nun: „Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigentum sich befindet. Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahierenden Staaten war".

Der Staatsvertrag unterscheidet also zwei Fälle. Erstens der Fall, da der Nachlaß nur in einem der vertragschließenden Staaten sich befindet. Hier wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes entschieden, in welchem das Eigentum sich befindet. Zweitens ist der Fall erwähnt, daß der Nachlaß in beiden Staaten liegt. Es entscheidet hier das heimatliche Recht und der heimatliche Gerichtsstand.

Meili nimmt nun an, daß die erste Bestimmung des eben erwähnten Art. 6 dahin zu interpretieren sei, daß nicht effektiv das Gesetz der gelegenen Sache (lex rei sitæ) gemeint sei, welche Ansicht von Schoch* vertreten wird, sondern das Recht des letzten Wohn-

* Die Aktiengesellschaft Leu & Co. ist zu der vorliegenden Frage gekommen, weil sich ihre Abteilung für Vermögensverwaltung auch mit der Vollstreckung von Testamenten, der Verwaltung und Teilung von Erbschaften befaßt.

* Schoch, Albert, Art. 59 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 betreffend den Schutz des Schuldners beim Richter seines Wohnorts, Zürich 1882, S. 133.

sitzes des Erblassers (lex domicilii); dies wenigstens soweit es sich um das mobile Vermögen handelt. Wir halten an unserm Orte im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 6 und aus allgemeinen Rechtserwägungen die Auffassung von Meili für die richtige. Darnach macht sich also die Sache so, daß für den in Baden domizilierten Schweizer das badische, d. h. das deutsche Recht für das Erbrecht zur Anwendung zu gelangen hat, wenn nur in einem der beiden Staaten sich Vermögen desselben befindet, das schweizerische Recht dagegen, wenn, was einen Ausnahmefall darstellt, das Vermögen in beiden Staaten liegt. Faktisch werden freilich lex domicilii und lex rei sitæ, wenn das Vermögen nur in einem der beiden Staaten liegt, in der Mehrzahl der Fälle wieder identisch sein.

Soviel über die Beerbung eines in Baden domizilierten Schweizers; absolut klar ist freilich die Sache nicht. Im Zusammenhange mit dieser Frage könnte man auch hinsichtlich des in der Schweiz domizilierten Badensers die weitere Frage aufwerfen, ob dieser das Recht habe, seinen Nachlaß durch Testament gemäß Art. 22 Abs. 2 BG. betr. N. u. A., dem deutschen Rechte zu unterwerfen. Diese Frage ist unseres Erachtens zu verneinen; der Richter ist in einem Streitfalle gezwungen, das Recht anzuwenden, das Art. 6 des Staatsvertrages vorschreibt.

Ausdrücklich beizufügen ist, was bereits Meili zutreffend betont, daß der Vertrag mit dem Großherzogtum Baden vom Jahre 1856/57 sich nicht auch auf das eheliche Güterrecht bezieht.

Mit andern deutschen Einzelstaaten oder dem Deutschen Reiche selbst bestehen dagegen keinerlei Verträge, weder in Bezug auf das Erbrecht noch in Bezug auf das eheliche Güterrecht. Hier muß nun also direkt auf die autonomen Kollisionsnormen der beiden Länder zurückgegangen werden. Da es sich für uns nur um die Frage handelt, nach welchem Rechte der in Deutschland domizilierte Schweizer beerbt werde, ist grundsätzlich, da er der Machtsphäre des Deutschen Reiches unterworfen ist, von den deutschen Normen auszugehen.

Das Einführungsgesetz zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche, das bereits in starkem Maße der modernen Theorie von dem Heimatrechte huldigt, bestimmt nun in Art. 25 positiv, daß ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt wird, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Durch Art. 27 wird dann einer allfälligen Rückverweisung insofern Rechnung getragen, als gesagt wird, daß, falls nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze für den Fall des Art. 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden seien, daß dann diese Gesetze Anwendung finden; mit andern Worten, Deutschland ordnet an, daß der Nachlaß eines in Deutschland verstorbenen Schweizers seinem heimatlichen Rechte, dem schweizerischen Rechte, und damit dem betreffenden kantonalen Rechte unterworfen sei, wenn nicht etwa die Schweiz selbst ausdrücklich erkläre, daß sie für die erwähnten Fälle das deutsche Recht angewendet wissen wolle.

Von den deutschen Kollisionsnormen müssen wir somit jetzt zu den schweizerischen übergehen. Das in Betracht kommende Schweizerische Bundesgesetz betreffend der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 enthält einen besondern Titel (Titel 2) betreffend „die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Ausland". Dieser Titel ist durchaus selbständig neben den Titel 1 gestellt betreffend „die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz" und Titel 3 betreffend „die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz". Art. 28 in Titel 2, der für unsern Fall Recht schafft, lautet folgendermaßen: „Soweit nicht Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, gelten für die Personen-, Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, folgende Regeln:

1. Sind diese Schweizer nach Maßgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht unterworfen, so erstreckt sich die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht auf ihre in der Schweiz gelegenen Liegenschaften; es gilt vielmehr in Bezug auf solche Liegenschaften das Recht und der Gerichtsstand des Heimatkantons.
2. Sind diese Schweizer nach Maßgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie dem Recht und dem Gerichtsstand des Heimatkantons.

Dieser Artikel stellt somit für die Frage, nach welchem Rechte ein in Deutschland domizilierter Schweizer beurteilt werden müsse, in erster Linie auf die Staatsverträge ab. Hierüber haben wir, was das Verhältnis mit dem Deutschen Reiche anbelangt, bereits gesprochen; abgesehen von Baden, fehlen solche Verträge. Für diesen Fall ordnet nun Art. 28 an, daß die Schweizer dem ausländischen Rechte unterworfen seien, sofern die ausländische Gesetzgebung dies anordne. Dabei hat es doch den Sinn, daß diese Unterstellung unter das ausländische Recht nach dem Willen des Schweizerischen Bundesgesetzes nur dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn das ausländische Recht dies positiv vorschreibt. Dies scheint uns nun aber doch bei Deutschland, wenn man die erwähnten Kollisionsnormen ihrem Wortlaute und ihrem Sinn nach genau ins Auge faßt, nicht zuzutreffen. Für diesen Fall setzt aber Art. 28 Ziff. 2 fest, daß für die Schweizer das Recht des Heimatkantons zur Anwendung zu gelangen habe.

Der ganze Art. 28 des Schweizerischen Bundesgesetzes N. u. A. ist durchaus korrekt gefaßt aus der bescheidenen Erkenntnis heraus, daß die Schweiz für ihre Bürger im Auslande formell dem ausländischen Recht grundsätzlich und generell den Vorrang lassen müsse, da dieses effektiv in erster Linie darüber zu bestimmen hat, welches Recht für den Schweizer in seinem Territorium zur Anwendung zu gelangen hat. Ueber diese grundsätzliche und selbstverständliche Referenz hinaus, die durch die bedingte Formel genügend als solche gekennzeichnet wird, wollte aber das schweizerische Recht nicht gehen, vielmehr wollte es, soweit dies möglich war, das schweizerische Recht zur Anwendung bringen, wie es dies, wo es die Macht dazu hatte, schon in Abs. 1 von Art. 28 für die in der Schweiz gelegenen Liegenschaften bestimmt.

R.G. Bindschedler; Die Beerbung von Schweizern in Deutschland 1911 – Digitalisiert: judith burgdorfer, bern

Dies ist die einfache und natürliche Lösung, die dem Sinne und Geiste des Gesetzes zu entsprechen scheint. Man muß daher zu dem Ergebnis kommen, daß die deutschen und schweizerischen Kollisionsnormen, d. h. Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und Art. 28 des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Niedergelassenen und Aufenthalter, durchaus ineinandergreifen, in dem Sinne, daß für die Beerbung eines in Deutschland domizilierten Schweizers das schweizerisch-kantonale Recht gelte. — Diese Auffassung, die diejenige des Frankfurter Landgerichtes und des Berliner Kammergerichtes vom Jahre 1902 war, möchten auch wir als die zutreffende anerkennen.

Untersuchen wir nun aber auch, worauf Niemeyer, Meili und Planck ihre Ansicht stützen, die dahin geht, daß gemäß den erwähnten Kollisionsnormen des deutschen und schweizerischen Rechtes der in Deutschland domizilierte Schweizer dem deutschen Erbrechte unterliege. Von vornherein ist zu bemerken, daß bei diesen drei Juristen die Beweisführung für ihre Ansicht nicht ganz dieselbe ist.

Niemeyer* gibt dem Art. 28 des BG. betr. N. u. A. die Auslegung, daß er nur für den Fall Bestimmung treffe, daß das fremde — hier das deutsche — Recht seinerseits die ihm vom schweizerischen Recht zugewiesene Maßgeblichkeit ablehne. Dieser Fall liege aber von deutscher Seite nicht vor. Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch akzeptiere vielmehr die Offerte des schweizerischen Rechtes; es sei also zu konstatieren, daß die in einem ausländischen Rechtsgebiet bestehende Geltung des Rückverweisungsprinzipes die Handlung von Art. 27 nicht berührte, und daß Schweizer, welche in Deutschland domizilieren, zu der Klasse gehören, die dem deutschen Rechte unterworfen seien. — Gegen diese Auslegung muß wohl eingewendet werden, daß sie dem Wortlaut des schweizerischen und des deutschen Gesetzes Zwang antut. Art. 28 des BG. betr. N. u. A. ist nicht so vag gefaßt, wie ihn Niemeyer auslegt, dahin gehend, daß er nur das schweizerische Heimatrecht zur Anwendung bringen wolle, wenn das fremde Recht seinerseits die ihm zugewiesene Maßgeblichkeit „ablehne". Einer solch direkten „Ablehnung" bedarf es gar nicht, damit Art. 28 bezw. nach dessen Willen das kantonale Recht zur Anwendung kommt, sondern die bloße Tatsache, daß das ausländische Recht den Schweizer in Deutschland nicht zwingend dem deutschen Rechte unterwirft, ist die Voraussetzung, aber zugleich auch die einzige dafür, daß das kantonale Heimatrecht für das Erbrecht und ebenso für das eheliche Güterrecht anzuwenden ist. Niemeyer begeht wohl den Fehler, daß er beim Konstruieren seiner Interpretation nicht die deutsche Rechtsnorm als Ausgangspunkt nimmt.

Etwas anders ist die Theorie von Meili. Dieser spricht sich in seinem internationalen Zivil- und Handelsrecht dahin aus,** daß der Schweizer, der in Deutschland wohnt, in einzelnen Richtungen dem deutschen Rechte unterstehe. Er sagt, die Schweiz respektiere in Art. 28 Ziff. 2 BG. betr. N. u. A. die Gesetzgebung des Auslandes, wie sie natürlich nicht anders tun konnte und könne, aber sie reserviere bedingt die Anwendung des nationalen Rechtes. Dieses nationale Recht trete nur dann in die Lücke, wenn ein negativer Konflikt entstehen würde. Siehe man in der deutschen Gesetzgebung genauer zu, so bestände eine solche Lücke nicht. Das deutsche Recht wolle nach seinem wahren Sinne dann zu Gunsten der lex patriæ zurücktreten und diese anerkennen, wenn das nationale Recht dies bedingungslos prätendiere und es also international der lex patriæ wirklich huldige. Und diese Voraussetzung treffe in der schweizerischen Gesetzgebung nicht zu. Das BG. Art. 28 Ziff. 2 wolle Vorsorge für eine Ordnung der Dinge treffen, wenn das Domizilrecht versage und keine Normen enthalte. Daher komme Art. 27 des Einführungsgesetzes in Bezug auf das Erbrecht der Schweizer in Deutschland zur Anwendung. Und im II. Bande seines Zivil- u. Handelsrechtes, S. 120, drückt sich Meili dahin aus, der Nachlaß eines Schweizers, welcher zur Zeit seines Todes den Wohnsitz in Berlin hatte, werde gemäß Art. 25 EG. dem heimatlichen kantonalen Erbrecht unterworfen. Da sich aber nach dem BG. betr. N. u. A. die Erbfolge grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz richte, so erfolge in Deutschland nach Art. 27 des EG. die Beerbung nach deutschem Rechte. An der hier dargelegten Auffassung hat Meili auch in seinem kürzlich erschienenen Werke* festgehalten, wo er sagt: Noch viel schlimmer sei es aber, daß die Anknüpfungspunkte für die Anwendung des Erbrechtes in einzelnen Staaten divergieren. Was das deutsche Recht anbetreffe, so statuiere es im Erbrechte die Anwendung des nationalen Rechtes auf den Nachlaß von Personen, die in Deutschland (Art. 25) wohnen; allein dieses nationale Recht trete zu Gunsten des deutschen zurück, wenn nach internationaler Rechtsnorm des fremden Staates das deutsche Recht anzuwenden sei (Art. 27). Nun lasse sich vom schweizerischen Rechte nicht sagen, daß es diese Bedingung erfülle. Freilich huldige es im allgemeinen auch im Erbrechte dem Domizilrechte (unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. 2 BG. betr. N. u. A.). Allein wenn man die Frage direkt so stelle, ob es das national-schweizerische Recht auf die Beerbung der Schweizer, die in Deutschland wohnen, angewendet wissen wolle, so gebe dasselbe (Art. 28) keine unbedingte Antwort darauf. Die Schweiz respektiere darnach das, was die Gesetzgebung des Deutschen Reiches anordne; allein mit diesem Satz sei praktisch nichts erreicht, weil das EG. nur eine bedingte Norm enthalte und ebenso rede die Schweizerische Gesetzgebung nur bedingt. Man stünde also vor der wenig beneidenswerten Tatsache, daß über einen einfachen Fall, der oft und viel vorkomme, keine gesetzliche Klarheit existiere. Er habe von Anfang an den Satz verteidigt, daß das deutsche Recht entscheide, weil das schweizerische Recht die Anwendung des nationalen nicht in bedingungsloser Weise prätendiere.

Gegen die Auffassung von Meili muß unseres Erachtens eingewendet werden, daß auch er dem Wortlaute des BG. betr. N. u. A. Art. 28 Zwang antut, wenn er darlegt, das nationale Recht habe nach dem Willen

* Niemeyer, Th., Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1901. S. 78 f.

** Meili, F., Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1902, Bd. I., S. 39 f., Bd. II., S. 119 f.

* Meili, F., Die Hauptfragen des internationalen Privatrechts, Breslau 1910. S. 48.

R.G. Bindschedler; Die Beerbung von Schweizern in Deutschland 1911 – Digitalisiert: judith burgdorfer, bern

des BG. betr. N. u. A. nur dann in die Lücke zu treten, wenn ein negativer Konflikt entstehen würde, bezw. Meili geht unseres Erachtens zu weit, wenn er ausführt, das deutsche Recht wolle nach seinem wahren Sinne dann zu Gunsten der lex patriæ zurücktreten und sie anerkennen, wenn das nationale Recht dies bedingungslos prätendiere und also international der lex patriae wirklich huldige. Hievon steht im deutschen EG. kein Wort, und Meili interpretiert hier das deutsche Einführungsgesetz in einem Sinne, der angesichts der jetzigen Tendenz in der modernen internationalrechtlichen Doktrin wohl zu verstehen ist, der aber so, wie der Wortlaut der deutschen Bestimmungen ist, ihr nicht gerecht wird. Darauf, welchem Rechte der fremde Staat international grundsätzlich huldige, kommt es nicht an, sondern bloß auf die Einzelfrage, ob der ausländische Staat sein Recht für die Beerbung seiner Angehörigen in Deutschland angewendet wissen wolle, oder ob er sie direkt dem ausländischen Rechte, d. h. in diesem Falle dem deutschen Rechte unterwerfe. Der Hinweis, daß sich nach dem BG. betr. N. u. A. die Erbfolge grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz richte, weshalb in Deutschland gemäß Art. 27 des EG. die Beerbung nach deutschem Recht erfolge, ist unseres Erachtens nicht statthaft, weil sie eine Uebertragung eines in Titel 1 des Gesetzes für das interkantonale Verhältnis statuierten Prinzipes, wo der Bund völlig legiferieren konnte wie er wollte, in Titel 2 darstellt, wo der Bund mit beschränkter Kompetenz das Verhältnis der Schweizer im Ausland geregelt hat, und zwar direkt und endgültig, ohne irgendwie das in Titel 1 niedergelegte Prinzip als Basis zu nehmen. Eine Uebertragung und Supposition des Prinzipes von Titel 1 und Titel 2 ist ein Eingriff in den Aufbau des Gesetzes. Es ist auch hier zu betonen, daß die beiden bedingten Normen des deutschen und des schweizerischen Rechtes ineinander übergreifen und sich zum Geschlossenen ergänzen, wenn man nur davon ausgeht, daß man zuerst die deutsche Norm zu konsultieren hat und hierauf die schweizerische, was gemäß den Hoheitsrechten der beiden Staaten, wenn es sich um Ausländer in Deutschland handelt, zweifellos zutreffend ist.

Wieder etwas anderes argumentiert Planck. Er führt aus,* es sei zweifelhaft, wie das Verhältnis beurteilt werden müsse, wenn die ausländischen Gesetze, auf welche in dem fraglichen Artikel des EG. verwiesen werde, nicht das Prinzip der Staatsangehörigkeit, sondern dasjenige des Wohnsitzes zu Grunde legen und dann eine Bestimmung treffen, wie sie z. B. im schweizerischen BG. betr. N. u. A. vom 25. Juni 1891, Art. 28 enthalten sei. Nach dieser sollen Schweizer, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, wenn sie nach Maßgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen seien, dem Rechte und dem Gerichtsstande des Heimatkantons unterstehen. Planck meint, daß nach dem Wortlaut von Art. 25 scheine angenommen werden zu müssen, daß sie in der fraglichen Beziehung den Gesetzen ihres Heimatkantons unterstehen, so daß also Art. 27 des EG. keine Anwendung finde. Diese Annahme dürfte indessen seines Erachtens nicht gerechtfertigt sein; der Art. 27 gehöre selbst auch zu den in der fraglichen Vorschrift angezogenen ausländischen Gesetzen. Nach Art. 27 sollen aber, wenn die nach Art. 25 in der fraglichen Beziehung zunächst maßgebenden schweizerischen Gesetze auf die deutschen Gesetze verweisen, die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen. Die schweizerischen Gesetze verwiesen in der fraglichen Beziehung auf die deutschen Gesetze; die Schweizer seien also auf Grund von Art. 27 den deutschen Gesetzen unterworfen und die Voraussetzung des oben angeführten schweizerischen BG. betr. N. u. A., daß die Schweizer den betreffenden ausländischen Gesetzen nicht unterworfen seien, sei daher nicht gegeben. Vorsichtig fügt dann Planck freilich hinzu, zu beachten sei indessen, daß es sich um eine Frage der Auslegung der betreffenden ausländischen Gesetze handle und daß daher unter besondern Umständen eine andere Auslegung als die von ihm vertretene gerechtfertigt sein könne.

Hiergegen ist zu bemerken, daß Art. 27 des Einführungsgesetzes nicht dahin lautet, daß wenn die in Sachen Erbrecht ꝛc. zunächst maßgebenden schweizerischen Gesetze „auf die deutschen Gesetze verweisen", die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen, sondern Art. 27 sagt, das deutsche Recht komme zur Anwendung, wenn nach dem Rechte des fremden Staates die deutschen Gesetze in den fraglichen Beziehungen anzuwenden seien. Mit andern Worten: Das deutsche Einführungsgesetz verlangt, daß der fremde Staat positiv die deutschen Gesetze in den fraglichen Beziehungen für maßgebend erklärt hat, und dies trifft eben bei der Betrachtung des genauen Wortlautes des Art. 28 des BG. betr. N. u. A. nicht zu.

Wenn man nochmals das Gesamte überblickt, so wird man zum Urteil gelangen, daß bei einer genauen Prüfung der beidseitigen Kollisionsnormen, bei der genauen Beachtung ihres Wortlautes und wenn man primär von der deutschen Norm ausgeht, was, wie wir schon bemerkten, gemäß den Hoheitsrechten der beiden Staaten richtigerweise wohl geschehen muß, der Schweizer in Deutschland — abgesehen von Baden — nach schweizerischem Rechte beerbt wird, d. h. nach dem Rechte seines Heimatkantons und nach dem 1. Januar 1912 nach dem Rechte des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ebenso entscheidet für die Frage der Geschäftsfähigkeit des Schweizers in Deutschland — hier einschließlich Badens — das schweizerische Recht (Art. 7 Abs. 1 EG.; vgl. dazu aber auch Abs. 3), und gilt für das eheliche Güterrecht eines in Deutschland domizilierten Ehepaares das schweizerische Recht (Art. 15 Abs. 2 EG.), wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Schweizer war.

Eine klare Regelung der hier behandelten Frage der Beerbung eines Schweizers in Deutschland und des im Zusammenhang damit berührten ehelichen Güterrechtes durch einen Staatsvertrag scheint indes auch uns nach wie vor wünschenswert und zwar schon wegen des bereits bestehenden alten Staatsvertrages mit dem Großherzogtum Baden, der gewiß verbesserungsbedürftig ist.

---

* Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Berlin 1905, Bd. VI, 3. Aufl., S. 106.

R.G. Bindschedler; Die Beerbung von Schweizern in Deutschland 1911 – Digitalisiert: judith burgdorfer, bern